

## III. Wettbewerbsrecht

Das materielle Wettbewerbsrecht des EWRA beruht i. w. auf einer direkten Übernahme der Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrages. Das *Verbot wettbewerbsbehindernder Vereinbarungen* und Beschlüsse des Art. 53 EWRA stimmt mit Art. 85 EGV, das *Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung* in Art. 54 EWRA mit Art. 86 EGV praktisch wörtlich überein. Schliesslich haben auch die Wettbewerbsregeln des sekundären Gemeinschaftsrechts (mit entsprechenden redaktionellen Änderungen) Eingang in das EWRA gefunden. Art. 57 EWRA übernimmt fast wörtlich die *Fusionskontrollverordnung* (Verordnung 4064/89). Das im Zusammenhang mit den Art. 85 ff. EGV erlassene sekundäre Gemeinschaftsrecht wird ebenfalls rezipiert (vgl. Anhang XIV). Was die staatlichen Wettbewerbsbeschränkungen anlangt, so übernimmt das EWR-Abkommen in den Art. 61 ff. die Bestimmungen von Art. 92/93 EGV über Beihilfen.

*Männer und Frauen bei gleicher Arbeit leistungsgleich. Die entsprechende Richtlinie wird im Anhang XVIII übernommen. Dasselbe gilt für die*

Für die Unternehmen im Fürstentum wird sich durch die Art. 53/54 EWRA nur wenig ändern. Insoweit ist daran zu erinnern, dass die EU ihr Kartellrecht gestützt auf das *Implementationsprinzip* bzw. den *Auswirkungsgrundsatz* auch auf Wettbewerbsbeschränkungen zur Anwendung bringt, die im Ausland veranlasst wurden, wenn sie sich auf dem Territorium der Union auswirken bzw. dort durchgeführt werden. Das gilt sowohl für Kartelle als auch für Missbräuche einer marktbeherrschenden Stellung und Unternehmenszusammenschlüsse. Die Flaggschiffe der liechtensteinischen Wirtschaft sind seit jeher auf dem Territorium der EU tätig, sei es, dass sie dort Tochterunternehmen unterhalten, sei es, dass sie Kunden beliefern oder Bezüge tätigen. Sie unterstehen deshalb bereits heute dem Wettbewerbsrecht der EG/EU<sup>71</sup>. Soweit Gewerbebetriebe auf dem europäischen Markt Geschäfte tätigen, werden allfällige Absprachen in vielen Fällen unter der Bagatellgrenze (nicht mehr als 200 Millionen

<sup>71</sup> Vgl. insbesondere die Entscheidungen i.S. *Hilti*, Kommission, ABl. 1988 Nr. L 65/19, Gericht erster Instanz, Slg. 1991 II-1439 ff.; Europäischer Gerichtshof v. 2. März 1994 C-53/92 P (St. Galler Europarechtsbriefe EU B 1994, 93), und *Ivoclar*, Kommission ABl. 1985 Nr. L 369/1.